



Merkblatt

Treppenhäuser

Rechtliche Grundlagen:

- BrandschutzV vom 21. Dezember 2004, Kanton Basel-Stadt (SG 735.200): §1, §2, §3
- VKF-Brandschutznorm (BSN) Ausgabe 01.01.2015 / 1-15de: Art. 35, 36 und 37

Treppenhäuser, Korridore, Vorplätze und Schleusen in mehrgeschossigen Gebäuden sind Verkehrswege für Hausbewohner und Besucher.

Bei ausserordentlichen Ereignissen im Gebäude - wie Brand, akute Erkrankung oder Unfall von Personen - dienen die Verkehrswege auch als **Fluchtwege** für alle Personen die sich im Gebäude aufhalten und als **Rettungswege** für Feuerwehr und Sanität.

Treppenhäuser, Korridore, Vorplätze und Schleusen dürfen daher keinen anderen Zwecken dienen.

Sie müssen

- so angelegt und ausgeführt sein, dass sie jederzeit rasch und sicher benutzbar sind;
- immer freigehalten sein. Ihre Durchgangsbreite darf nicht durch abgestellte Möbel, Pflanzen, Velos und andere Gegenstände eingeschränkt werden;
- frei von brennbarem Material sein.

Dies gilt auch für Nischen und "Stauräume" unter Treppen.